

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann gemäß § 7 Abs. 2 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, bei Regelungsvorhaben entfallen, soweit sie ausschließlich redaktionelle Anpassungen oder eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen beinhalten.

Das gegenständliche Regelungsvorhaben beinhaltet ausschließlich eine gesetzlich vorgesehene Neufestsetzung von Beträgen nach gesetzlich vorgegebenen Parametern, weshalb die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung nicht durchgeführt wurde.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Steiermärkische Krankenanstaltenges. m.b.H hat eine Änderung der Sondergebührenverordnung 2019, LGBl. Nr. 28/2019, auf Grundlage der Vereinbarung mit dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs (VVO) und den Privaten Krankenversicherungen (PKV) im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Steiermark, der Vereinigung der Primärärzte und ärztlichen Direktoren der Steiermark und dem Verein pro Klinikum mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2020 beantragt.

Nach § 79 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 201/2019, sind die Gebühren in der Sonderklasse vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckend zu ermitteln und mittels Verordnung festzulegen. Die festgelegten Tarifierhöhungen führen zu einer Gebührenerhöhung in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten in der Höhe von 2,50 %, wobei bei der Berechnung allfälliger Pflgetage – bzw. Leistungssteigerungen sowie allfällige Leistungsrückgänge im Jahr 2020 nicht berücksichtigt wurden. Die einzelnen Tarife sind daher entsprechend anzupassen.

Ziel

Die gegenständliche Verordnung stellt durch die Festsetzung von kostendeckend ermittelten Tarifen einen Beitrag zur Sicherstellung der Finanzierung der Krankenanstalten und somit der Entlastung des Landeshaushaltes dar.

Inhalt

Dieses Regelungsvorhaben umfasst ausschließlich die gesetzlich vorgesehene Festsetzung von kostendeckend ermittelten Tarifen.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Neufestsetzung der kostendeckenden Gebühren für die Sonderklasse der Landeskrankenanstalten nach den gesetzlich vorgegebenen Parametern ab 2020;
- Umbenennung des Zuschlages für „Mehrbettzimmer“ auf Zuschlag für „Zweibettzimmer“.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Vor Erlassung der Verordnung ist gem. § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztevertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „22 Inkrafttreten“ die Zeile „22a Inkrafttreten von Novellen“ eingefügt.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Als Teilbetrag der Anstaltsgebühren werden die Grundgebühren pro Pflorgetag für die einzelnen Standorte neu festgesetzt.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 5):

Als Teilbetrag des Anstaltsgebühren wird der Basisbetrag der Strukturpauschale neu festgelegt sowie dessen prozentuelle Verrechnung unter Bedachtnahme auf die Aufenthaltsdauer (SKL- Pflorgetage).

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Die Tagesgebühr für die Leistungen in der Sonderklasse für operative und nicht operative Abteilungen werden neu festgesetzt.

Zu Z 5 (§ 5):

Die Labor – und die Pathologiepauschalen werden neu festgesetzt.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 1):

Die Arztgebühren werden unter Bedachtnahme auf die einzelnen Operationsgruppen neu festgesetzt.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 1):

Die Konsiliargebühr wird neu festgesetzt.

Zu Z 8 (§ 9):

Die Herzpauschale (für die operative Behandlung unter Heranziehung einer Herz- Lungen Maschine bei Patienten und Patientinnen mit Herzdefekten) wird neu festgesetzt.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 2):

Die Nuklearmedizinpauschale für nuklearmedizinische Leistungen wird neu festgesetzt.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 1):

Die Arztgebühren für strahlentherapeutische Leistungen und stereotaktische Bestrahlungen werden neu festgesetzt.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 3 bis 5):

Die Arztgebühr für die Leistung „Bestrahlung Röntgentherapie“, die pauschale Arztgebühr für stereotaktische Einzeitbestrahlung mit dem Linearbeschleuniger sowie die zusätzlich zur jeweiligen Tarifgruppe zu verrechnende Arztgebühr werden neu festgesetzt.

Zu Z 12 (§ 13):

Die pauschale Arztgebühr für extrakorporale hochenergetische orthopädische Stoßwellentherapien (ESWT) wird neu festgesetzt.

Zu Z 13 (§ 14):

Die pauschale Arztgebühr für intravitreale operative Medikamentengaben (IVOM) in Verbindung mit einer Katarakt-Operation wird neu festgesetzt.

Zu Z 14 (§ 15 Abs. 1):

Die Arztgebühren für besondere diagnostische und therapeutische Leistungen, die gesondert zu verrechnen sind, werden neu festgelegt.

Zu Z 15 (§ 16 Abs. 2 und 3):

Die Umbenennung von „Mehrbettzimmer“ auf „Zweibettzimmer“ wird vorgenommen. Die pauschalisierten Anstaltsgebühren für Zweibettzimmer und Einzelzimmer sowie die pauschalisierte Arztgebühr, die die Gebühren nach § 3 Abs 2 ersetzt, werden neu festgelegt.

Zu Z 16 (§ 17 Abs. 1):

Die pauschalen Arztgebühren für Coloskopien und Doppelballonenteroskopien werden neu festgesetzt.

Zu Z 17 und Z 18 (§ 18 Abs. 1 und 2):

Die pauschalisierte Anstaltsgebühr für stationär durchgeführte Tumornachsorgen, welche die Gebühren nach § 2 Abs. 2 Z 1 bis 3 ersetzt sowie die pauschalisierte Ärztegebühr für stationär durchgeführte Tumornachsorgen, welche die Gebühren nach § 3 Abs 2 ersetzt, werden neu festgesetzt.

Zu Z 19 (§ 19):

Die Hebammengebühr, die zur Gänze der Hebamme zu kommt, wird neu festgesetzt.

Zu Z 20 (§ 22a):

Das Inkrafttreten der Novellen wird mit 1. Jänner 2020 bestimmt.

Zu Z 21 und Z 22 (Anhang B und C):

Die Anhänge B und C werden neu erlassen. Dabei werden die Tarife um 2,50 % erhöht und entsprechend angepasst.